

verBUNDen –
Gemeinsam dienen wir dem Herrn

Unsere Freikirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)

Die Gestaltung des rechtlichen Rahmens, in dem Bund und Gemeinden in Deutschland in Freiheit leben und arbeiten können.



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**
www.baptisten.de

Handreichung für den Konsultationstag am Donnerstag,
6. Mai 2010, im Kongress Palais Kassel (Stadthalle)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeitplan der Beratungen	3
Vorwort	4
Vorlage für eine Gemeindeversammlung zur Beratung der neuen Ordnungen oder für den Gemeindebrief.....	5
Beratungsvorlage „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht“ ¹	7
Erläuterungen zur „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht“	14
Beratungsvorlage „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“	18
Erläuterungen zur „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“	22
Antworten auf häufig gestellte Fragen	25

Hinweis:

Zum Gesamtpaket der neuen Regelungen gehört auch eine **„Ordnung zum Dienstrecht des Bundes.“** Aufgrund von gravierenden Rückfragen können die dazu erstellten Entwürfe noch nicht zusammen mit den hier vorgelegten Ordnungsentwürfen präsentiert werden. Die grundsätzlichen Vorstellungen zum Dienstrecht sind in den folgenden Erläuterungen enthalten. Weitergehende Informationen zum Dienstrecht sollen beim Konsultationstag als Tischvorlage vorgelegt werden.

¹ Die Vorlagen sind vom Arbeitskreis Treueverhältnis (AK Treue) in den letzten drei Jahren in engem Kontakt mit dem Präsidium des Bundes erarbeitet worden. Der Name des AK rührt daher, dass zunächst der undefinierte Begriff „Treueverhältnis“ in den dienstrechtlichen Ordnungen des Bundes geklärt werden sollte. Dem AK Treue gehörten zuletzt an: Dr. Dirk Kersten Behrendt, Emanuel Brandt, Ruth Dziewas, Andreas Lengenath, Eckhard Müller.-Zitzke, Friedbert Neese, Dr. Manfred Radtke und Heinz Szobries.

Zeitplan der Beratungen

6. Mai 2010

Konsultationstag vor dem Bundesrat. Wir laden dazu ein, erste Stellungnahmen vorher, damit sie beim Konsultationstag aufgegriffen werden können.

Mai bis Sommer 2010

Diskussion der Vorlagen in Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbaren Einrichtungen. Parallel Aussprache in einem betreuten Forum auf der Homepage des Bundes www.baptisten.de

4. September 2010

Konsultationstag für alle Interessierten aus den Gemeinden. Im Rahmen dieses Tages ist ein gesondertes Treffen von Vertretern von Gemeinden mit eigener Rechtsform geplant.

Herbst 2010

Überarbeitung der Ordnungsentwürfe durch den Arbeitskreis Treueverhältnis aufgrund der Rückmeldungen.

13. November 2010

Beratung auf einem Sonderbundesrat

2. bis 4. Juni 2011

Bundesrat Beschlussfassung

Vorwort

Liebe Geschwister!

Nun haltet Ihr ein Heft mit viel Text in Händen. Muss das wirklich sein? Ja, es muss. Wir leben als Gemeinden in einem Bund. Uns verbinden der gemeinsame Dienst für Jesus in dieser Welt und der gemeinsame Weg durch die Geschichte. Wir haben zwar kein verpflichtendes Bekenntnis, aber wir haben Grundsätze, die auch in der Rechenschaft vom Glauben formuliert sind.

Zu unserer Geschichte als Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden gehört, dass wir keine hierarchisch durchstrukturierte Kirche sind. Wir sind eine Freikirche mit eigenständig handelnden Gemeinden. Aber die meisten Gemeinden sind rechtlich nicht autonom. Sie haben ihre Rechtspersönlichkeit nur über den Bund. Hier besteht dringender Regelungsbedarf, damit wir rechtlich ordentlich handeln. Darum geht es in diesen Ordnungen. Dabei soll die Eigenständigkeit der Gemeinden gewahrt bleiben. Wir brauchen mehr Verbindlichkeit im Umgang mit diesen Dingen. Wir haben uns freiwillig zusammengeschlossen, aber das ist kein Widerspruch zur Verbindlichkeit im Miteinander. Der Zusammenhalt der Gemeinden im Bund kann nur gewährleistet werden, wenn diese Gemeinschaft verbindlich miteinander gelebt wird. Das gilt für den geistlichen Zusammenhalt genauso wie für alle Rechtsfragen.

Geht es nicht auch anders? Mit den Körperschaftsrechten haben wir einen Raum, der viele Gestaltungsmöglichkeiten bietet. Weitaus bessere jedenfalls als das Vereinsrecht. Aber damit ist die Verpflichtung verbunden, die Dinge auch zu regeln. Unsere Glaubensväter sind für Glaubensfreiheit eingetreten, sie haben um Versammlungsrechte gekämpft und mühevoll die Absicherung ihrer Grundstücke und Gebäude erreicht. Seit 1930 besitzt unser Bund die Körperschaftsrechte, d. h. die öffentliche Anerkennung als – wie es in der Weimarer Reichsverfassung heißt – einer „Religionsgesellschaft“. Damit war und ist für den Bund ein Rechtsrahmen gegeben, der ihm und seinen Gemeinden und Einrichtungen die volle Entfaltung seiner Glaubensüberzeugungen im Rahmen der für alle geltenden staatlichen Gesetze ermöglicht und zusichert.

Dieser Rahmen soll gesichert und den Bedürfnissen unserer Gemeinden gemäß gestaltet werden. Wir sind davon überzeugt, dass die Körperschaftsrechte uns einen guten Rahmen bieten, um auch in Zukunft als Freikirche in unserer Gesellschaft gemeinsam aufzutreten und unsere Verantwortung für diese Welt wahrzunehmen.

Hinter diesen Textvorlagen steckt eine Menge Arbeit. Ein herzliches Dankeschön an alle Mitwirkenden im AK Körperschaftsrechte, die nun mehrere Jahre daran gearbeitet haben.

Gott segne Euch.

Hartmut Riemenschneider, Präsident

Leitbild „Wer wir sind“ 5.

Wir sind ein Gemeindebund: Unsere Ortsgemeinden wissen sich von Gott zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden zusammengeführt. Obwohl sie selbständig sind, wollen sie nicht unabhängig voneinander sein.

Die Rechenschaft vom Glauben II.5

Jede Ortsgemeinde versteht sich als Manifestation des einen Leibes Christi und ordnet ihr Leben und ihren Dienst selbst. Untereinander sind die Ortsgemeinden verbunden nicht zuerst durch organisatorische Zusammenschlüsse, sondern durch den einen Herrn und den einen Geist. Die Gemeinden stärken sich aber gegenseitig durch Gemeinschaft im Glauben und Voneinander-Lernen, durch Fürbitte und gegenseitige Hilfe. Ordnung der Gemeinde und Verfassung des Gemeindebundes, Verwaltung und Finanzwesen, Einrichtungen und Werke sind nicht Selbstzweck, sondern Instrumente der Sendung der Gemeinde in dieser Welt.

Vorlage für eine Gemeindeversammlung zur Beratung der neuen Ordnungen oder für den Gemeindebrief

Die Gemeinden unseres Bundes betrachten sich selbst oft als autonome Gemeinden, die einem Bund angehören, um die Dinge gemeinsam zu gestalten, die Gemeinden nicht alleine bewältigen können. Für manche ist der Bund weit weg. Sie kümmern sich lieber nur um ihre lokalen Angelegenheiten. Der Bund scheint sich in einer Zentrale in Elstal und einigen Einrichtungen zu erschöpfen, die man gelegentlich nutzt oder auch nicht. Wer so denkt, erliegt einem Irrtum:

Der Bund ist viel mehr: Er ist eine geistlich verbindliche Gemeinschaft und er schafft die rechtlichen Grundlagen für die meisten Gemeinden, die keine eigenen Körperschaftsrechte haben. Das zeigt sich zum Beispiel, darin, dass der Bund als Eigentümer der Gemeindegrundstücke im Grundbuch eingetragen ist. Kontoinhaber ist der Bund, und die hauptamtlichen Mitarbeiter stehen in einem besonderen dienstrechtlichen Verhältnis zum Bund.

Seit den Anfängen des deutschen Baptismus' arbeiten die Gemeinden auf dieser Grundlage zusammen. Jetzt sollen einige rechtliche Strukturen neu oder erstmals verbindlich geregelt werden. Oberstes Ziel: Die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden soll so weit wie möglich und auf juristisch einwandfreie Weise geregelt werden.

Es soll im Grundsatz alles so bleiben, wie es bisher gedacht war, jedoch mit einer soliden rechtlichen Grundlage.

Der Bund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat damit eine große Freiheit gegenüber dem Staat. Dieser mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirchen ein, erwartet aber, dass diese selbst notwendige Regelungen treffen, z. B. in der Frage, wer bei Konflikten Recht spricht.

Darum werden drei Gebiete künftig durch Ordnungen geregelt, die vom Bundesrat beschlossen werden müssen und verbindlich wie ein Gesetz wirken:

Die Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden, Landesverbänden, der AG der Brüdergemeinden und bundesunmittelbaren Einrichtungen:

Hier wird klar geregelt, was die einzelne Gemeinde tun darf, wobei der Bund einbezogen werden muss und wer in der Gemeinde die Vollmacht hat, für die Gemeinde zu handeln.

Ein Beispiel: Häufig haben in der Vergangenheit Gemeindeführer Arbeits- und Mietverträge abgeschlossen oder Aufträge für Umbauten unterschrieben, ohne dass sie dafür bevollmächtigt wurden/waren. Zwar haben sie im Sinn der Gemeinde gehandelt, die in einer Gemeindeversammlung entsprechend abgestimmt hat, aber sie waren im rechtlichen Sinn gar nicht vertretungsberechtigt. Das brachte hohe Haftungsrisiken für die so handelnden Mitarbeiter mit sich.

Die Ordnung zum Dienstrecht des Bundes.

Hier wird geregelt, bei wem die hauptamtlichen ordinierten Mitarbeiter angestellt sind, wie sie ihren Dienst ausüben und wie dieser Dienst geordnet wird.

Beispiel: Bisher haben die ordinierten Mitarbeiter (Diakone/Diakoninnen und Pastoren/Pastorinnen) ein Treueverhältnis zum Bund, sind aber in den Gemeinden angestellt, die jedoch oft gar keine eigene Rechtsperson besitzen. Dadurch entstehen unklare Verhältnisse, ob zum Beispiel ein Pastor, der seine Stelle in einer Gemeinde verliert, dadurch arbeitslos ist oder ob der Bund sein Gehalt bezahlen müsste.

Die Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes:

Sie schafft die Voraussetzung, dass Konflikte zwischen hauptamtlichen Mitarbeitern und dem Bund oder den Gemeinden als Dienstgebern vor einem eigenen Gremium verhandelt werden können, ohne vor öffentlichen Gerichten prozessieren zu müssen. Außerdem wird durch diese Ordnung geregelt, wie die Gemeinden und der Bund bei Konflikten um Verfassungsfragen miteinander umgehen, weil in Streitfällen die allgemeinen Verwaltungsgerichte nicht zuständig wären.

Ausführlich werden die neuen Ordnungen in einer Vorlage für den Bundesrat dargestellt und erläutert. Neben den Ordnungsentwürfen werden 18 wichtige Fragen von Experten beantwortet, die seit fünf Jahren die neuen Ordnungen vorbereiten.

Das Präsidium des Bundes hofft, dass die Entwürfe in den Gemeinden sorgfältig beraten werden. Gleichzeitig sollte ihnen nicht mehr Gewicht verliehen werden, als nötig.

Ordnungen sind Hilfen für das Leben nicht das Leben selbst.

Die Ordnungen werden beim Bundesrat in Kassel vom 6. – 8. Mai 2010 erstmals beraten. Am 6. Mai findet ein vorbereitender Konsultationstag zu diesem Thema statt, zu dem alle Gemeinden eingeladen sind. Am 13. November ist in Kassel ein Sonderbundesrat geplant, in dem erneut über die Vorlagen beraten wird, die dann beim Bundesrat 2011 abschließend behandelt und beschlossen werden.

Frank Fornacon

**Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
in Deutschland, K. d. ö. R.**

Beratungsvorlage für den Bundesrat 2010 ²

O R D N U N G

zum

SELBSTBESTIMMUNGSRECHT

**von Gemeinden, Landesverbänden,
der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden
und
bundesunmittelbaren Einrichtungen**

**Vom Bundesrat beschlossen und in Kraft gesetzt
am**

² Diese Ordnung ist vom AK Treueverhältnis am 23. Februar 2010 in Hannover als Beratungsvorlage für den Konsultationstag des Bundesrates 2010 verabschiedet und dem Präsidium des Bundes vorgelegt worden.

ÜBERSICHT

Präambel

I Grundbestimmungen

§ 1 Rechte und Pflichten innerhalb des Bundes

II Geltungsbereich

§ 2 Allgemeines

§ 3 Gemeinden und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

III Rechtsbeziehungen

§ 4 Regelungen des Bundes

§ 5 Der Bund als Rechtsträger für Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für Landesverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden

§ 6 Treuhandverwaltung von Grundstücken

§ 7 Finanzen

§ 8 Gerichtsbarkeit

IV Dienstrecht

§ 9 Geltung der dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes

VI Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellung

§ 11 Änderungen der Ordnung

§ 12 Übergangsregelung

§ 13 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt) ist historisch und verfassungsmäßig eine Dienst- und Bekenntnisgemeinschaft von Gemeinden. Daraus ergibt sich, dass die innerkirchliche Selbstständigkeit der Gemeinden ein hohes, zu achtendes Gut darstellt, das in dem kongregationalistischen Gemeindeverständnis begründet ist. Der Bund bietet als Körperschaft des öffentlichen Rechts den rechtlichen Rahmen, der es den Gemeinden ermöglicht, ihren geistlichen Auftrag wahrzunehmen und verbindlich zusammenzuarbeiten.

Die gemeinsamen Überzeugungen haben ihren Ausdruck in der „Rechenschaft vom Glauben“ gefunden:

„Jede Ortsgemeinde versteht sich als Manifestation des einen Leibes Christi und ordnet ihr Leben und ihren Dienst selbst. Untereinander sind die Ortsgemeinden verbunden nicht zuerst durch organisatorische Zusammenschlüsse, sondern durch den einen Herrn und den einen Geist. Die Gemeinden stärken sich aber gegenseitig durch Gemeinschaft im Glauben und Voneinander-Lernen, durch Fürbitte und gegenseitige Hilfe. Ordnung der Gemeinde und Verfassung des Gemeindebundes, Verwaltung und Finanzwesen, Einrichtungen und Werke sind nicht Selbstzweck, sondern Instrumente der Sendung der Gemeinde in dieser Welt.“ (Teil 1, 5.Abschnitt, Absatz 3)

Die Verfassung des Bundes hat dem von Anfang an Rechnung getragen. Sie regelt dies in Artikel 4 mit folgenden Bestimmungen³ :

Artikel 4 - Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden sowie regionale und überregionale Zusammenarbeit

- (1) *Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des Bundes selbstständig. Dementsprechend beschließen sie über die Mitgliedschaft in der Gemeinde. Sie führen einen eigenen Haushalt, den sie vornehmlich aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder bestreiten.*
- (2) *Gemeinden arbeiten im Bund sowie in den Landesverbänden zusammen, vor allem bei Aufgaben, die die Kraft der einzelnen Gemeinde überfordern, und erfüllen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach ihren Möglichkeiten.*
- (3) *Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können Gemeinden zusammenarbeiten (Gemeindeverbände), wobei der Bund und die betreffenden Landesverbände, soweit erforderlich, mitwirken.*
- (4) *Gemeinden, Landesverbände und bundesunmittelbare Einrichtungen sind Teil des Bundes. Verfassung und Ordnungen des Bundes sind für sie verbindlich.*
- (5) *Gemeinden und Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie bundesunmittelbare Einrichtungen sind rechtlich unselbstständig. Sie haben Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes.*

Diese Bestimmungen lassen den rechtlichen Spannungsbogen zwischen Bund und Gemeinden, Landesverbänden und Einrichtungen erkennen. Die Verbindlichkeit von Verfassung und Ordnungen des Bundes für Gemeinden, Landesverbände und Ein-

³ Zuletzt geändert am 27. Mai 2006 und genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 14. August 2006

richtungen steht in Konkurrenz zu dem innerkirchlichen Selbstbestimmungsrecht, das ihnen bewusst zuerkannt wird.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die vorhandenen Rechtsstrukturen so zu gestalten, dass jeweils die rechtliche Verantwortung und die Kompetenzen für Bund und Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen erkennbar werden und deren Handlungsfähigkeit eine Rechtsgrundlage erhält.

Einer solchen Klarstellung dient diese Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht in der Gemeinschaft des Bundes im Sinne eines Kirchengesetzes. Der Status des Bundes als Körperschaft des öffentlichen Rechts bietet dazu die rechtliche Basis.

I GRUNDBESTIMMUNGEN

§ 1 Rechte und Pflichten innerhalb des Bundes

- (1) Auf der Ebene des Bundes wirken Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden mit an der Festlegung und Durchführung von Aufgaben des Bundes; dies geschieht vornehmlich durch ihre Abgeordneten im Bundesrat als dem obersten Organ des Bundes.
- (2) Die Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden nehmen den Bund in Anspruch für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben; dies geschieht vornehmlich über die Dienstbereiche des Bundes.
- (3) Auf der Ebene der Landesverbände oder im Rahmen von regionalen Zusammenschlüssen geschehen Mitbestimmung und Beteiligung der Gemeinden vornehmlich in den Beschlussgremien der Landesverbände und der regionalen Zusammenschlüsse. Das gilt für die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden entsprechend.

II GELTUNGSBEREICH

§ 2 Allgemeines

- (1) Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich des Bundes, für die Mitgliedsgemeinden, für die Landesverbände, für die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden sowie für die rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund.
- (2) Sie regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen
 - a) dem Bund und den zu ihm gehörenden Gemeinden, unabhängig von deren Rechtsform,
 - b) dem Bund und den Landesverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden,
 - c) dem Bund und den rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft und
 - d) zwischen Gemeinden und Landesverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden.

- (3) Die in dieser Ordnung beschriebenen Regelungen gelten außerdem in gleicher Weise für die assoziierten Gemeinden und deren Zusammenschlüsse gem. Artikel 3 der Verfassung des Bundes.

§ 3 Gemeinden und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

- (1) Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Einrichtungen des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Verfassung des Bundes Teil des Bundes; wegen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit haben sie keinen eigenen Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für Gemeinden und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Ausnahme der ausdrücklichen Vorschriften für Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für Landesverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden.

III RECHTSBEZIEHUNGEN

§ 4 Regelungen des Bundes

- (1) Der Bund kann Ordnungen mit verbindlicher Wirkung für die Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden durch den Bundesrat beschließen
- a) für Bereiche, die bereits gemeinschaftlich geregelt sind, und
 - b) für andere Bereiche, wenn sie der Verfassung des Bundes und dieser Ordnung nicht widersprechen.
- (2) Satzungen und Ordnungen der Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen sowie der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden müssen den rechtlichen Regelungen des Bundes entsprechen.

§ 5 Der Bund als Rechtsträger für Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit für Landesverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden

- (1) Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Landesverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden haben Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie selbst sind nicht Träger dieser Rechte.
- (2) Im innerkirchlichen Bereich gelten Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Landesverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden sowie bundesunmittelbare Einrichtungen als rechtlich selbstständig für ihre Beziehungen unter einander und im Verhältnis zum Bund, sofern sie durch ihre - entsprechend ihren Ordnungen bestellten - Gremien handeln.
- (3) Im Rechtsverkehr außerhalb des Bundes können Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Landesverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden sowie bundesunmittelbare Einrichtungen durch ihre Vertreter nur in Vertretung des Bundes aufgrund ihrer Teilhabe an den Körperschaftsrechten

des Bundes handeln. Sie sind dazu im Rahmen von Geschäften des täglichen Lebens befugt. Für weitergehende Geschäfte stellt der Bund bei Bedarf die erforderlichen Vollmachten aus. Zu Bevollmächtigte müssen ihre ordnungsgemäße Bestellung dem Bund gegenüber nachweisen.

- (4) Für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, für die Aufnahme von Krediten, die 10 % des durchschnittlichen jährlichen Haushaltsvolumens in den letzten fünf Jahren überschreiten, und für die Begründung von Dauerschuldverhältnissen ist in jedem Fall eine entsprechende Vollmacht des Bundes erforderlich.

§ 6 Treuhandverwaltung von Grundstücken

Im Außenverhältnis verwaltet der Bund als Treuhänder für Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Landesverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden Grundstücke nach einer gesonderten „Ordnung für Treuhandverwaltung“, die das Präsidium des Bundes erlässt.

§ 7 Finanzen

- (1) Die Gemeinden finanzieren den Bundeshaushalt. Dies geschieht u.a. durch Beiträge gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung des Bundes, durch Spenden und Kollekten.
- (2) Der Bund kann zur Erfüllung bestimmter gemeinsamer Aufgaben zu Kollekten aufrufen, die in den Gemeinden oder bei besonderen Gelegenheiten gesammelt werden.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Finanzen nach den staatlich vorgegebenen Regeln zu verwalten. Der Bund ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen. Näheres regelt eine gesonderte Ordnung des Präsidiums des Bundes.

§ 8 Gerichtsbarkeit

Der Bundesrat erlässt eine Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes.

IV DIENSTRECHT

§ 9 Geltung der dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes

- (1) Die dienstrechtlichen Bestimmungen gelten für alle Ordinierten Mitarbeiter des Bundes und für ihre Dienstgeber sowie die Dienststellen.
- (2) Die dienstrechtlichen Bestimmungen gelten ferner für Dienstverhältnisse nicht-ordinierter Mitarbeiter.
- (3) Dienstgeber ist der Bund. Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit und Einrichtungen des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund können Dienstgeber sein.

- (4) Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Landesverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden gelten als Dienststellen; sie können Dienstverhältnisse nur in Vertretung des Bundes für diesen begründen.
- (5) Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit können ebenfalls Dienstverhältnisse in Vertretung des Bundes für den Bund begründen. Privatrechtliche Dienstverhältnisse können Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit nur im Ausnahmefall für den Bund begründen. In beiden Fällen ist der Bund der Dienstgeber.
- (6) Näheres regelt die „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“.

V Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht dieser Person.

§ 11 Änderungen der Ordnung

- (1) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln.
- (2) Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Bundesrates.

§ 12 Übergangsregelung

Bisher geltende Regelungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten neuer oder ergänzender Ordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in Kraft mit der Beschlussfassung durch den Bundesrat am 2010.

Erläuterungen

zur „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbaren Einrichtungen“

Wozu soll diese Ordnung gut sein?

- Sie schafft Klarheit über unsichere Rechtsverhältnisse.
- Sie legitimiert ungeschriebene Verfahrensweisen.
- Sie stärkt die Handlungsfähigkeit von Bund und Gemeinden.

1. Vorbemerkung

1.1 Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland ist eine staatlich anerkannte Religionsgesellschaft gemäß Artikel 140 Grundgesetz in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie kann Träger von Rechten und Pflichten sein und darum rechtsverbindlich handeln.⁴

Dies Privileg ermöglicht Kirchen, für ihre Aufgabenwahrnehmung, ihre Organisation, die Qualifikation und Dienstausbildung ihrer Amtsträger eigenes, auf ihre spezifischen Zwecke ausgerichtetes Recht bis hin zur eigenen Gerichtsbarkeit zu schaffen.

1.2 Zum Bund gehörten am 31.12.2008 688 Gemeinden⁵. Davon haben 81 Gemeinden eine eigene Rechtsfähigkeit, d. h. 51 Gemeinden verfügen über eigene Körperschaftsrechte, 30 Gemeinden sind als e. V. bei ihrem Amtsgericht eingetragen. Sieben hannoversche Gemeinden sind unter dem Dach einer K.d.ö.R. vereint. Außerdem besitzen neun Gemeinden alte Korporationsrechte, deren rechtliche Bedeutung heute umstritten ist.

Die überwiegende Mehrheit von rd. 590 Gemeinden⁶ hat dagegen keine eigene Rechtsform. Artikel 4 Abs. 5 der Verfassung des Bundes bestimmt deshalb: „Gemeinden und Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie bundesunmittelbare Einrichtungen sind rechtlich unselbstständig. Sie haben Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes.“

1.3 Das bedeutet, dass diese Gemeinden rechtlich nur als „Untergliederung“ bzw. als „Teil“ des Bundes gelten und nur in seiner Vertretung rechtswirksam handeln können; dabei begründen sie Rechte und Pflichten für den Bund als den Rechteinhaber. Für normale Abläufe der Gemeindegemeinschaft hat das keine Bedeutung, ebenso auch nicht für die vielen Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, z. B. Materialeinkäufe für das Gemeindebüro oder den sonntäglichen Kirchenkaffee. In anderen Fällen, wie z. B. bei der Einrichtung eines Bankkontos oder bei Verträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, etwa Grundstücksgeschäften oder Mietverträgen, benötigen die Vertreter einer rechtlich un-

⁴ Die deutsche Verfassung räumt den „Religionsgesellschaften“ ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht ein. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung bestimmt, dass jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbstständig ordnet und verwaltet und ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates verleiht. Der Bundesgerichtshof definiert diese Gesetzesschranken dahin, „dass heute alle, aber auch nur diejenigen Normen, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen, die kirchliche Autonomie einengen“ (BGHZ 22,387)

⁵ Lt. Jahrbuch 2009, herausgegeben vom BEFG; die Erhebung der Rechtsform der Gemeinden erfolgte privat.

⁶ Dazu kommen ca. 140 Zweiggemeinden, deren Rechtsverhältnis zur Hauptgemeinde in vielen Fällen ungeregt ist.

selbständigen Gemeinde zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis entsprechende Vollmachten des Bundes. Damit können diese Geschäfte ordnungsgemäß und rechtlich verbindlich abgewickelt werden. Im Außenverhältnis tritt dann der Bund auf und wird z. B. beim Erwerb eines Grundstücks als juristischer Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. Im Innenverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Bund wird zugleich durch eine Treuhandregelung sichergestellt, dass die uneingeschränkte Nutzung des Grundstücks der Gemeinde zusteht und sie deshalb auch die Kosten des Grundstücks tragen muss. Ähnliches gilt auch für Dienstverträge mit ordinierten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- 1.4 Diese rechtlichen Tatbestände haben im gegenseitigen Vertrauen seit je her nur selten zu Auseinandersetzungen geführt. Wenn dennoch eine neue Rechtsgrundlage für diese Tatbestände gelegt werden soll, dann allein, um zukünftig möglichen Schaden von Bund und Gemeinden sowie evtl. haftbaren Personen abzuwenden und das gegenseitige Verhältnis von Bund, Gemeinden, Landesverbänden und Einrichtungen auf eine solide, rechtlich abgesicherte Basis zu stellen.
- 1.5 Diese Einsicht wird bestätigt durch die Dissertation eines unserer Mitglieder⁷, in der zu unserem Problemkreis angemerkt wird, dass eine „juristische Hülle“ für die Gemeinden fehlt : „Darum kann es aber Verträge irgendwelcher Art mit einer solchen Gemeinde juristisch betrachtet gar nicht geben; alles, was die Gemeinde tut, würde sie für den Bund tun, es würde entweder der Bund verpflichtet oder der unterschreibende Gemeindeleiter als Person würde haften, weil er ohne entsprechende Vollmacht für den Bund gehandelt hat. Auch das vom Bund so bezeichnete ‚privatrechtliche Arbeitsverhältnis‘ mit der Gemeinde (Anm. = eines Mitarbeiters ohne Vollmacht des Bundes) kann es dann nicht geben.“
- 1.6 Im Auftrag des Präsidiums des Bundes legt der AK Treueverhältnis nun die „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbaren Einrichtungen des Bundes“ mit diesen Erläuterungen vor. Zwei weitere Ordnungen ergeben sich aus Festlegungen zur Selbstbestimmung, nämlich die Regelungen zum Dienstrecht und zur Gerichtsbarkeit.

2. Erklärende Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht“

2.1.1 Zum Titel und zur Präambel

Die Titulatur „Ordnung“ nimmt eine Begrifflichkeit auf, die im Bund üblich geworden ist. Dennoch wird Wert darauf gelegt, dass es sich dabei um das Kirchengesetz einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt. Deshalb enthält die Präambel im letzten Absatz eine Klarstellung zur Bedeutung der Ordnung „im Sinne eines Kirchengesetzes“.

Die Präambel betont das (kongregationalistische) Verständnis des Bundes als einer Dienst- und Bekenntnisgemeinschaft von Gemeinden“ mit einem Zitat aus der „Rechenschaft vom Glauben“. Die Wiedergabe des Verfassungsartikels 4 lässt erkennen, auf welcher rechtlichen Grundlage die ergänzende „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht ...“ basiert. Damit wird zugleich ausgedrückt und erkennbar, dass es um eine Ausgestaltung von vorhandenen Rechtsstrukturen geht.

⁷ Holger Bauknecht, Das Recht der Baptisten in Deutschland, Oncken-Verlag Kassel 2006 (Baptismus-Studien 9)

2.2 Zu den Grundbestimmungen (§ 1)

§ 1 beschreibt den Ist-Zustand bezüglich der Rechte und Pflichten auf den verschiedenen Ebenen des Bundes, wie Gemeinde, Landesverband, Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbare Einrichtungen.

2.3 Zum Geltungsbereich (§§ 2 und 3)

§ 2 beschreibt allgemein den Geltungsbereich und gibt in Abs. 2 an, für welche Partner innerhalb des Bundes rechtliche Beziehungen geregelt werden.

§ 3 stellt grundsätzlich klar, dass Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit (K.d.ö.R. oder e.V.) diesen Regelungen ebenfalls mit Ausnahmen in Abs. 2 unterliegen.

2.4.1 Zu den Rechtsbeziehungen (§§ 4 bis 8)

In § 4 wird dem Bund die Möglichkeit (Kann-Bestimmung) eingeräumt, Ordnungen durch den Bundesrat, d. h. unter Beteiligung der Gemeinden usw., beschließen zu lassen, wenn entweder bisherige gemeinsame Regelungen verbindlich werden sollen oder wenn sie nicht durch andere Festlegungen (z. B. Verfassung) ausgeschlossen sind. Es wird ferner in Abs. 2 eine Selbstverständlichkeit ausgesprochen, dass Regelungen in den Gemeinden und Landesverbänden mit den Ordnungen des Bundes konform sein müssen.

§ 5 stellt klar, dass überall dort, wo Gemeinden usw. keine eigenen Rechte haben, der Bund als Rechtsträger auftritt bzw. auftreten muss. Dies wird in den Absätzen 2 und 3 für das innerkirchliche und das Außenverhältnis entfaltet: Für die Binnenbeziehung erhalten die Gemeinden usw. einen Status der Selbständigkeit, wie das auch bisher praktiziert worden ist. Für das Außenverhältnis gilt der Bund als Rechtsträger. In der Praxis wird dies so gehandhabt, dass der Bund für gemeindliche Rechtshandlungen Vollmachten ausstellt. In bestimmten Fällen (Abs. 4) bedarf es besonderer Vollmachten. Dauerschuldverhältnisse sind z. B. Mietverträge.

§ 6 übernimmt eine bisher geltende Regelung für die treuhänderische Verwaltung von Grundstücken; Einzelheiten der Inhalte und der Verfahrensweise sollen in einer angepassten Ordnung durch das Präsidium des Bundes geregelt werden.

§ 7 hält fest, was bisher üblich war – dass (Abs. 1) der Bundeshaushalt im Wesentlichen von den Gemeinden (mit als Empfehlung beschlossenen Bundesbeiträgen) finanziert und (Abs. 2) der Bund ermächtigt wird, zu Kollekten aufzurufen.

Aus aktuellen Gründen ist ein Abs. 3 eingefügt worden, der die Finanzverwaltung der Gemeinden an die staatlichen Gesetze bindet und dem Bund – als Rechtsträger - ein Prüfungsrecht einräumt. Einzelheiten soll das Präsidium des Bundes regeln.

§ 8 enthält eine Neuerung, die sich u. a. aus den neuen dienstrechtlichen Bestimmungen ergeben wird: Anstelle der bisherigen Schiedsausschüsse soll es eine „Gerichtbarkeit des Bundes“ geben, durch die Streitfälle innerhalb des Bundes ohne Einschaltung staatlicher Rechtsprechung gelöst werden.

2.4.2 Zum Dienstrecht (§§ 9)

Da Gemeinden ohne eigene Rechtsfähigkeit keine verbindlichen Dienstverträge abschließen können und das Dienstverhältnis der Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohnehin in einer besonderen Beziehung zum Bund (Treueverhältnis) steht, liegt es nahe, aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bund und Gemeinden die entsprechenden Konsequenzen für das Dienstrecht zu ziehen. Die Dienstverhältnisse erhalten zukünftig in der Regel einen öffentlich-rechtlichen Rang, d. h. sie werden mit dem Bund begründet, der damit die Ordinierten Mitarbeiter unter seine Obhut nimmt und dafür wie bisher entsprechende Regelungen erlässt, z. B. zur Ausbildung/Qualifikation, zur Ordination, zur Vermittlung, zum Ruhestand sowie zur eigenen Gerichtbarkeit des Bundes. Einzelheiten wird die neue „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“ enthalten.

2.4.3 Zu den Schlussbestimmungen (§§ 10 - 13)

Die Schlussbestimmungen regeln die Gleichstellung (§ 10), Vorschriften zur Änderung dieser Ordnung entsprechend den Änderungsvorschriften für die Geschäftsordnung des Bundesrates (§ 11), eine Übergangsregelung, damit nicht ein regelloser Zustand eintritt (§ 12) sowie das Inkrafttreten der Ordnung (§ 13). Die Beschlussfassung wird ausdrücklich dem Bundesrat zugeordnet.

3. Schlussbemerkung

3.1 Sofern beim Lesen Unklarheiten über die Bedeutung oder den Sinn einzelner Bestimmungen entstehen, bitten wir darum, keine Vermutungen anzustellen, sondern konkrete Fragen an die Bundesgeschäftsstelle oder direkt an die Mitglieder des AK Treueverhältnis zu richten.

3.2 Dieser spezielle Beratungsprozess soll helfen, das Anliegen transparent zu machen, Unklarheiten aufzulösen, und eine gemeinsam verantwortete Ordnung für die anstehende Beschlussfassung des Bundesrates zu gewinnen.

Weltersbach, den 24. Februar 2010 / Sz

**Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
K. d. ö. R.**

Beratungsvorlage für den Bundesrat 2010⁸

**Ordnung
zur Gerichtsbarkeit
des Bundes**

beschlossen vom Bundesrat des BEFG am ...

⁸ Diese Ordnung ist vom AK Treueverhältnis am 23. Februar 2010 in Hannover als Beratungsvorlage für den Konsultationstag des Bundesrates 2010 verabschiedet und dem Präsidium des Bundes vorgelegt worden.

ÜBERSICHT

Präambel

§ 1 Errichtung und Geltungsbereich

§ 2 Aufgaben des Kirchengerichts

§ 3 Grundsätze für das Kirchengericht

§ 4 Besetzung des Kirchengerichts und Wahl seiner Mitglieder

§ 5 Parteifähigkeit vor dem Kirchengericht

§ 6 Formale Anforderungen an die Anrufung

§ 7 Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL

Diese Ordnung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. - nachstehend ‚Bund‘ genannt - will im Rahmen seines Bereichs das Zeugnis und die Zeugen des Evangeliums schützen, Missbrauch und Unrecht verhüten und helfen, den Frieden im Miteinander zu bewahren. Das gilt gleichermaßen für den Bund, die Gemeinden sowie Ordinierte und andere Mitarbeiter.

"Ordnung der Gemeinde und Verfassung des Gemeindebundes, Verwaltung und Finanzwesen, Einrichtungen und Werke sind nicht Selbstzweck, sondern Instrumente der Sendung der Gemeinde in dieser Welt."⁹

Die Regelungen des Bundes sind daher notwendige, der Rechtssicherheit dienende Maßnahmen.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts sind bei der Ausübung richterlicher Funktionen gebunden an Recht und Gesetz sowie an die Heilige Schrift und die Bekenntnisgrundsätze des Bundes. Sie verantworten ihre Entscheidungen vor Gott, der selbst Liebe, Gerechtigkeit und Wahrheit verkörpert.

Diese Ordnung wird im Sinne eines Kirchengesetzes erlassen aufgrund der dem Bund verliehenen Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

⁹ Rechenschaft vom Glauben des BEFG, Teil 2 Abschnitt I/5, 1977 bzw. 1978 vom Bundesrat "entgegengenommen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen."

§ 1 Errichtung und Geltungsbereich

- (1) Der Bund errichtet ein Kirchengericht mit der Bezeichnung "Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R." (nachstehend Kirchengericht genannt).
- (2) Die Anrufung staatlicher Gerichte ist im Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts ausgeschlossen.
- (3) Sitz des Kirchengerichts ist Wustermark-Elstal; die Kammern entscheiden frei über ihren Sitzungs- und Verhandlungsort.

§ 2 Aufgaben des Kirchengerichts

- (1) Das Kirchengericht entscheidet über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten innerhalb des Bundes. Privatrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Kirchengerichts.
- (2) Über die Geschäftsverteilung unter den Kammern entscheidet das Kirchengericht durch einen mehrheitlich zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Dieser regelt auch die wechselseitige Vertretung.

§ 3 Grundsätze für das Kirchengericht

- (1) Das Kirchengericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entsprechend.
- (3) Vor dem Kirchengericht besteht kein Anwaltszwang.
- (4) Gegen Entscheidungen des Kirchengerichts sind keine Rechtsmittel zulässig.
- (5) Die Gerichtskosten richten sich nach dem Gerichtskostengesetz und der Zivilprozessordnung (ZPO), die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige nach dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (ZSEG). Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (6) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Maßgabe der Regelungen der VwGO und des GVG ausgeschlossen werden.

§ 4 Besetzung des Kirchengerichts und Wahl seiner Mitglieder

- (1) Das Kirchengericht wird gebildet aus mindestens drei Kammern:
 - a) Kammer I für Streitigkeiten aus dem Dienstrecht,
 - b) Kammer II für alle anderen Streitigkeiten mit Ausnahme der verfassungsrechtlichen Streitfälle und
 - c) der Großen Kammer für verfassungsrechtliche Streitfälle, die in der Regel aus den Kammern I und II, mindestens aber aus zwei Kammern gebildet wird.
- (2) Bei Bedarf können weitere Kammern auf Antrag des Kirchengerichts vom Präsidium des Bundes eingerichtet werden.

- (3) Jede Kammer setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Präsidium des Bundes oder der Bundesgeschäftsführung angehören dürfen. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.
- (4) Alle Kammermitglieder müssen einer Gemeinde des Bundes angehören; sie werden entsprechend der Wahlordnung des Bundesrates des BEFG für fünf Jahre vom Bundesrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind ehrenamtlich tätig. Der Bund erstattet auf Antrag die notwendigen Auslagen.

§ 5 Parteifähigkeit vor dem Kirchengericht

- (1) Parteifähig sind
 - a) der Bund und seine verfassungsmäßigen Organe sowie die Bundesgeschäftsführung (BGF),
 - b) Mitgliedsgemeinden des Bundes und assoziierte Gemeinden ohne Rücksicht auf ihren Rechtsstatus,
 - c) die Landesverbände des Bundes und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (AGB),
 - d) rechtlich selbstständige Einrichtungen des Bundes,
 - e) rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund und
 - f) Mitarbeitervertretungen und Mitarbeiter gemäß a) – e).
- (2) Die Parteien können sich durch Dritte vertreten lassen, wenn die Vertreter Mitglieder einer Gemeinde des Bundes sind.

§ 6 Formale Anforderungen an die Anrufung

- (1) Anrufungen sind an das Kirchengericht zu richten.
- (2) Sie müssen enthalten
 - a) Namen und Anschriften der Parteien,
 - b) Darstellung des Sachverhalts und
 - c) einen konkreten Antrag mit Begründung.
- (3) Jeder Schriftsatz ist neben dem Original mit der erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln; Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Bundesrates.
- (3) Die Ordnung für die Schiedsausschüsse in der Fassung vom 27. Mai 2006 bleibt solange in Kraft, bis die dort anstehenden Streitfälle rechtskräftig entschieden sind.
- (4) Diese Ordnung wurde vom Bundesrat am beschlossen und zum 1. Januar in Kraft gesetzt.

Weltersbach, den 24. Februar 2010/Sz.

Erläuterungen zur

Ordnung für die Gerichtsbarkeit des Bundes¹⁰

Wozu soll diese Ordnung gut sein?

- **Sie schafft Klarheit, wenn Regeln unterschiedlich gewertet werden.**
- **Sie ermöglicht Entscheidungen außerhalb staatlicher Gerichtsbarkeit.**
- **Sie dient dem Miteinander von Personen und Institutionen.**

1. Vorbemerkung

1.1 Mit der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ...“ und der noch ausstehenden „Ordnung für das Dienstrecht des Bundes“ werden kirchenrechtliche Regelungen geschaffen, die nicht einer staatlichen Rechtsprechung unterliegen sollen und müssen. Ein Ausschluss staatlicher Rechtsprechung ist jedoch nur dann sinnvoll und möglich, wenn eigene, kirchliche Gremien für die Gerichtsbarkeit, d. h. für die Lösung von Streitfällen eingerichtet werden.

1.2 Die Veränderungen des zukünftigen Dienstrechts machen zusätzlich erforderlich, eine eigene Gerichtsbarkeit einzuführen. Das Fehlen eines entsprechenden Kirchenrechts hätte zur Folge, dass dann doch wieder staatliche Gesetze und Gerichte zur Klärung von Streitfällen nach ihren Maßstäben herangezogen werden.

1.3 Die jetzt vorgelegte Ordnung bemüht sich darum, überschaubare Rechtsvorschriften für eine Gerichtsbarkeit des Bundes festzulegen. Sie profitiert von den dienstrechtlichen Regelungen, die der Bund 2003 für seine Mitarbeiter mit der Schiedsordnung in Kraft gesetzt hat. Sie bilden eine bewährte Grundlage für die neue Ordnung.

1.4 Über die dienstrechtlich erforderlichen Bestimmungen hinaus werden auch andere, denkbare Streitfälle geregelt: z. B. wird Gemeinden das Recht eingeräumt, ihre Beschwerden oder Klagen einem unabhängigen, den Grundlagen des Bundes verpflichteten Gremium vorzutragen und um Rechtshilfe zu bitten. Da es also um mehr als nur Verwaltungsregelungen geht, soll das Gericht die Bezeichnung tragen „Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes“ (s. § 1 Abs. 1)

2. Erklärende Hinweise zu den Bestimmungen der „Ordnung für die Gerichtsbarkeit des Bundes“

2.1.1 Zum Titel und zur Präambel

Die Titulatur „Ordnung“ nimmt eine Begrifflichkeit auf, die im Bund üblich geworden ist. Dennoch wird Wert darauf gelegt, dass es sich dabei um die kirchengesetzliche Regelung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt. Deshalb enthält die Präambel im letzten Absatz eine Klarstellung zur Bedeutung der Ordnung „im Sinne eines Kirchengesetzes“.

¹⁰ Diese Beratungsvorlage zur Ordnung für die Gerichtsbarkeit des Bundes wurde vom AK Treueverhältnis am 23. Februar 2010 als Beratungsvorlage für den Bundesrat 2010 verabschiedet und dem Präsidium des Bundes vorgelegt worden.

Die Präambel betont das Verständnis des Bundes als einer „Dienst- und Bekenntnisgemeinschaft von Gemeinden“, die mit dieser Ordnung für einen Schutz der Personen und ihres Auftrags sorgen und Missbrauch oder sogar Unrecht verhüten will. Darum wird ausdrücklich festgehalten, dass die Mitglieder des „Verfassungs- und Verwaltungsgerichts“ des Bundes an Recht und Gesetz sowie an die Heilige Schrift und die Bekenntnisgrundlagen des Bundes gebunden sind. Sie verantworten ihre Entscheidungen vor Gott (vorletzter Absatz).

2.2 Zu § 1 – Errichtung und Geltungsbereich

Hier wird die Bezeichnung festgelegt (Abs. 1) und die Anrufung staatlicher Gerichte ausgeschlossen für den Bereich, den diese Ordnung abdeckt (Abs.2). Obwohl der Sitz des Gerichtes festgelegt wird, haben die Kammern (Abs. 3) freie Hand, den Verhandlungsort zu bestimmen; die Anpassung an die jeweiligen Betroffenen hilft, Wege und Zeit zu sparen.

2.3.1 Zu § 2 – Aufgabenbereich

Die Kirchenggerichtsbarkeit ist eine innerkirchliche Angelegenheit; darum werden privatrechtliche Streitigkeiten als Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen. Sie bleiben staatlicher Gerichtsbarkeit vorbehalten. Von dieser Ordnung werden z. B. zivilrechtliche Tatbestände nicht abgedeckt (Abs.1).

Abs. 2 legt fest, wie der Geschäftsverteilungsplan zustande kommt, d. h. es wird eine innergerichtliche Verwaltungsregelung zu treffen sein.

2.4 Zu § 3 – Grundsätze für das Kirchenggericht

Oberster Grundsatz ist das Bemühen um eine gütliche Einigung mit und unter den Parteien. Wenn Entscheidungen notwendig werden, sind sie endgültig (Abs. 4). Für die Verfahrensregeln wird zurückgegriffen auf staatliche Vorschriften (Verwaltungsgerichtsordnung und Gerichtsverfassungsgesetz) – das entlastet auch diese Ordnung. Gleiches gilt für die Gerichtskosten (Abs. 5 und 6). Niemand muss sich einen Anwalt nehmen (Abs. 3).

Der letzte Absatz 7 regelt die Öffentlichkeit der Verhandlungen und bedient sich auch hier bei Ausnahmen der staatlichen Regelungen

2.5 Zu § 4 – Besetzung des Gerichts und Wahl der Mitglieder

Zunächst wird festgestellt, wie viele und welche Kammern (zuständige Personenkreise s. Abs. 3) eingerichtet werden; dabei geht es um inhaltliche Zuweisungen (Absätze 1 und 2).

Ihre Besetzung schließt „Funktionäre“, d. h. in der Regel Beteiligte, aus; sie schreibt deren Mitgliedschaft in einer Gemeinde des Bundes vor und nennt die Wahlordnung des Bundesrates als Maßstab für den Berufungsvorgang. Die Befähigung des jeweiligen Vorsitzenden zum Richteramt sichert die Qualität des Kirchenggerichtes (Abs. 3). Schließlich wird in Abs. 5 festgehalten, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, wie das bisher auch bei den Schiedsausschüssen des Bundes der Fall war.

2.6 Zu § 5 - Parteifähigkeit

Der Absatz 1 zählt umfassend auf, wer das Gericht des Bundes anrufen darf. Dabei wird berücksichtigt, dass diese Gerichtsbarkeit u.a. dazu dient, Klarheit über Verfassungsbestimmungen des Bundes zu gewinnen.

Die eingeräumte Vertretungsmöglichkeit ist gebunden an die Mitgliedschaft in einer Gemeinde des Bundes (Abs.2).

2.7 Zu § 6 - Formale Anforderungen

Abs. 1 legt fest, wohin man seine Klage richten muss – die Adresse wird im Jahrbuch des Bundes veröffentlicht.

Abs. 2 beschränkt die geforderten Angaben auf das Notwendigste und Abs. 3 fordert eine bestimmte Anzahl an Abschriften, damit sie an die jeweiligen Kammermitglieder weitergeleitet werden können.

2.8 Zu § 7 – Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen enthalten neben dem Gleichstellungsabsatz Bestimmungen zur Änderung dieser Ordnung gemäß der Geschäftsordnung des Bundesrates, eine notwendige Übergangsregelung und die üblichen Feststellungen zur Beschlussfassung.

3. Schlussbemerkungen

- 3.1** Diese Ordnung ist eine Konsequenz aus den beiden anderen Ordnungen zum Selbstbestimmungsrecht und zum Dienstrecht. Sie darf daher nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit den dort festgelegten Regelungen betrachtet und beurteilt werden. Die Begründung einer eigenen Gerichtsbarkeit dient auch der Klärung umstrittener Bestimmungen bzw. Regeln im Rechtsbereich des Bundes.
- 3.2** Der spezielle Beratungsprozess im Forum des Bundesrates 2010 soll helfen, das Anliegen transparent zu machen, Unklarheiten aufzulösen und eine gemeinsam verantwortete Ordnung für die anstehende Beschlussfassung zu gewinnen.
- 3.3** Mit dem Dichter Heinrich Albert (1642) möchte man angesichts einer solchen Ordnung vielleicht im übertragenen Sinn darum bitten, „dass, wenn nun (dein großer Tag) uns erscheint und dein Gericht, ich davor erschrecke nicht.“ (F&L 458, Str. 4). Genau darum geht es: Die Regelungen werben um Vertrauen auch für jene Fälle, wo wahrscheinlich Vertrauen verloren gegangen ist. Es ist nicht entscheidend, dass oder ob jemand Recht bekommt, sondern dass in unserer Bundesgemeinschaft zerbrochene Verhältnisse wieder geordnet und gestörte Beziehungen wieder in Frieden gestaltet werden.

Weltersbach, den 26.Februar 2010 / Sz

Antworten auf häufig gestellte Fragen

a. Wir sind 175 Jahre ohne solche Ordnungen ausgekommen. Warum muss sich jetzt etwas ändern?

Nicht ganz: Schon mit der Gründung des Bundes 1849 gab es diese Ordnungen, die dann je nach politischen Erfordernissen überarbeitet wurden. Ansatzpunkt für die Schaffung solcher Ordnungen sind zwei juristische Grundprobleme.

1. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.) ist ein Raum, der staatlicher Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung entzogen ist

Wir sind als Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. **Dies bedeutet insbesondere eine große Freiheit von staatlichem Einfluss.** Das ermöglicht eine gute Umsetzung unserer Grundüberzeugung, dass Staat und Kirche getrennt sein sollten. Wir können innerkirchlich so leben, wie wir das aus unserer Verantwortung für Gott für richtig halten. Das ist nur begrenzt durch den Rahmen des Grundgesetzes.

Aber daraus folgen auch Pflichten. Als K.d.ö.R. bilden wir einen aus der staatlichen Rechtsetzung und Rechtsprechung ausgestanzten Bereich. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass nach dem kirchenpolitischen System des Grundgesetzes jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 und Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung). Damit erkennt der Staat die **Kirchen als Institutionen mit dem Recht der Selbstbestimmung** an, die ihrem Wesen nach unabhängig vom Staat sind und ihre Gewalt nicht von ihm herleiten. Die Folge ist, dass der Staat in ihre inneren Verhältnisse nicht eingreifen darf. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach entschieden, dass staatliche Gesetzgebung und staatliche Gerichtsbarkeit für die innerkirchlichen Zusammenhänge nicht zuständig ist. **Daraus folgt, dass wir innerkirchlich selbst Recht gestalten müssen und auch eine eigene Gerichtsbarkeit benötigen.**

2. Die Mehrzahl der Gemeinden hat keine eigene Rechtspersönlichkeit

590 der ca. 690 Bundesgemeinden besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind daher rechtlich nicht existent. Sie können keine Verträge im eigenen Namen abschließen, keine Grundstücke halten und selbstverständlich auch keine Anstellungsverträge mit einem Pastor schließen. Wenn sie gleichwohl Verträge schließen, können sie dies nur tun, wenn sie als Vertreter des Bundes handeln. **Die Folge ist allerdings, dass nicht die Gemeinde berechtigt und verpflichtet wird, sondern der Bund,** also die Gemeinschaft der Gemeinden. Alle Pastoren, die in diesen Gemeinden Dienst tun sind daher Dienstnehmer des Bundes. Wenn eine Gemeinde den Pastor entlässt, könnte er weiter seine Arbeitskraft dem Bund anbieten und selbstverständlich auch die Zahlung des Gehalts vom Bund verlangen.

Die Vorstellung der Gemeinden, die sich selbst für autonom und handlungsfähig halten, steht damit in eklatantem Gegensatz zur tatsächlichen Rechtslage. Mit den neuen Regelungen sollen deshalb das Selbstbestimmungsrecht und die Handlungsfähigkeit der Gemeinden auch rechtlich hergestellt werden.

Eckart Müller-Zitzke

b. Warum gibt es plötzlich solch eine Eile?

Es gibt keine große Eile. Bereits seit ca. fünf Jahren hat ein Arbeitskreis an diesen Problemen gearbeitet und die Ordnungsentwürfe geschaffen, die nun mit der dafür nötigen Zeit beraten werden sollen. Allerdings sind die Regelungen nötig, weil ansonsten das von den Gemeinden zu Recht empfundene Selbstverständnis rechtlich nicht umsetzbar wäre. Es geht darum, dass juristisch umgesetzt werden kann, was die Gemeinden schon immer als selbstverständlich betrachten. Sie können im Moment rechtlich wirksam nicht für sich selbst handeln. Ohne die Ordnungen ergäben sich Probleme. Für die Gemeindeleitungen entstünden erhebliche Haftungsprobleme, z. B. wenn sie ohne Vollmacht des Bundes als Vertreter ohne Vertretungsmacht selbst haften müssten. Auch im Dienstrecht ist eine Regelung nötig, die die Interessen von Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Gemeinden, Landesverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und des Bundes wahrt und einen rechtlichen Rahmen für das schafft, was wir leben. Ansonsten könnten im Konfliktfall Folgen entstehen, die wir alle nicht wollen. So könnten sich staatliche Gerichte für unzuständig erklären; das bedeutet, dass es weder für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, noch für die Gemeinden einen Rechtsschutz gibt. Die daraus resultierenden Unsicherheiten sollten zügig, aber ohne Zeitdruck beseitigt werden.

Eckart Müller-Zitzke

c. Ist ein solches Ordnungsdenken dem biblischen Denken nicht fremd ?

Als freiwilliger Zusammenschluss überwiegend aktiver Gläubiger fühlen sich die Mitglieder miteinander verbunden, sehen sie sich konkret vor Ort als Glieder an dem einen Leib Christi, wo alle mitleiden, wenn nur ein Glied leidet und wo die Gemeinschaft auf kein Glied verzichten kann. Als einzelner zu einer Gemeinde zu gehören oder als Ortsgemeinde zu einem Bund zu gehören ist also nicht in erster Linie eine organisatorische oder rechtliche Frage, sondern rührt her aus dem Verständnis, dass Christen immer aufeinander gewiesen sind. **Nicht alleine zu stehen und zu kämpfen**, sondern Gemeinden zu bilden und die Verbindung zu Christenmenschen in anderen Gemeinden zu suchen, **sind in der Bibel bereits bezeugt.**

Diesem Wissen um die Zusammengehörigkeit entspricht das Bestreben nach Harmonie. Man praktiziert demokratische Abstimmungen, wünscht aber möglichst einmütige Beschlussfassungen und verzichtet daher häufig auf die Durchsetzung knapper Mehrheiten. Immer wieder wird von Grund auf nach der biblischen Begründung gefragt, werden die theologischen und praktischen Konsequenzen in der Versammlung der Gemeinde bedacht, bevor letztlich entschieden wird. Das gilt gleichermaßen auch für das Miteinander von Gemeinden in einem Gemeindebund.

Dennoch braucht jede größere Gemeinschaft von Menschen und auch die Gemeinschaft von Gemeinden eine **rechtliche Gestalt. Diese lässt sich nicht aus der Bibel ableiten, stellt sich in verschiedenen Kulturen unterschiedlich dar und hat sich im Laufe der Geschichte immer wieder verändert.** In unserem Rechtssystem bietet die Möglichkeit, dass sich der Bund als Freikirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituieren kann, die zurzeit beste Möglichkeit. Dafür Ordnungen zu entwickeln ist dem biblischen Denken nicht fremd, aber diese Ordnungen dürfen nie die aus der Bibel gewonnenen Werte beschneiden.

Friedbert Neese

d. Ist unsere Freikirche nicht ein Bund von selbstständigen Gemeinden?

Ja, alle Gemeinde regeln ihre eigenen Angelegenheiten selber. Das gilt sowohl für die Angelegenheiten der Ortsgemeinde wie für die Beziehungen zwischen Gemeinde und Bund. Jede Gemeinde hat zudem die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf die Gemeinschaft der Gemeinden, den Gemeindebund, dadurch, dass sie Abgeordnete zum Bundesrat, dem höchsten Entscheidungsgremium des Bundes entsenden kann.

Diese Eigenständigkeit ist aber keine Autonomie in dem Sinne, dass es eine Gemeinde überhaupt nichts angeht und interessiert, was andere Gemeinden machen. Die Selbstverwirklichungsmöglichkeiten einer Gemeinde, die zu einem Bund gehört, sind begrenzt einerseits durch den Bezug auf die Bibel als Grunddokument unseres Glaubens und Lebens und andererseits bezüglich der anderen Gemeinden.

Die Entwürfe der neuen Ordnungen versuchen dem Spannungsbogen zwischen Eigenständigkeit der Ortsgemeinde und Verbindlichkeit im Gemeindebund eine rechtlich tragfähige Gestalt zu geben. Das Körperschaftsrecht bietet den Rahmen, der es den Gemeinden rechtlich ermöglicht, ihren geistlichen Auftrag in eigener Verantwortung wahrzunehmen und verbindlich zusammenzuarbeiten.

Friedbert Neese

e. Geben wir dem Staat nicht zu viel Einfluss, wenn wir solche Ordnungen erlassen müssen?

Im Gegenteil: Die deutsche Verfassung geht von der grundsätzlichen Unabhängigkeit der Kirchen vom Staat aus und räumt ihnen ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht ein. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung bestimmt, dass jede „Religionsgesellschaft“ ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet und ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates verleiht. Der Bundesgerichtshof definiert diese Gesetzesschranken dahin, „dass heute alle, aber auch nur diejenigen Normen, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen, die kirchliche Autonomie einengen.“¹¹

Aus diesem Privileg folgt, dass die Kirchen ihre Aufgabenwahrnehmung, ihre Organisation, die Qualifikation und die Dienstausübung ihrer Amtsträger eigenständig regeln können. Dabei gibt der Status unseres Bundes als Körperschaft des öffentlichen Rechts ihm den Freiraum, unabhängig vom Staat, für seine Angelegenheiten auf seine Bedürfnisse ausgerichtetes kirchliches Recht bis hin zu einer eigenen Gerichtsbarkeit zu schaffen. Anders als bei der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der an die staatlichen Vorschriften des Vereinsrechts gebunden ist, gibt es für die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts keine entsprechenden staatlichen Vorschriften. **Diese Gestaltungsmöglichkeit sollten wir zum Schutz unserer Gemeinden und Einrichtungen sowie ihrer Mitarbeiter nutzen.** Denn andernfalls können uns erhebliche Nachteile durch rechtliche Lücken entstehen, weil sich die staatliche Gerichtsbarkeit entweder als nicht zuständig für innerkirchliche Streitfälle ansieht oder sie ohne hinreichende Kenntnis und Beachtung der innerkirchlichen Besonderheiten entscheidet.

Tatsächlich hat sich der „Einfluss“ des Staates auf unseren Bund bisher auf die Gewährung der Körperschaftsrechte und die Genehmigung der Verfassung beschränkt. Dabei hat er jedoch keine inhaltliche, sondern nur eine Rechtmäßigkeitsprüfung vorgenommen. Im Übrigen hat der Staat sich völlig aus dem vom Bund bereits geschaffene Kirchenrecht herausgehalten.

Dr. Dirk Kersten Behrendt

f. Sollte nicht jede Gemeinde eigene Körperschaftsrechte anstreben oder eingetragenen Verein (e. V.) gründen?

Eigene Körperschaftsrechte zu haben ist ein hohes Gut, jedoch sind die dafür zuständigen Kultusbehörden/-ministerien in der Verleihung von Körperschaftsrechten eher zurückhaltend, insbesondere dann, wenn es sich um eine kleine Personengruppe handelt. Im Übrigen erfordert eine Körperschaft natürlich auch ein gewisses Maß an Verwaltung, das professionell erbracht werden muss.

¹¹ BGHZ 22, 387

Die Gründung eines e.V. ist einer Gemeinde zumindest aus zweierlei Gründen nicht zu empfehlen. Zum einen besteht unter Umständen eine besondere Haftung der Organe und der Mitgliederversammlung; im Übrigen erfordert auch ein e.V. eine sorgsame und professionelle Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen des Vereinsrechts sind für die Struktur einer Gemeinde nicht geeignet.

Die Teilhabe der Ortsgemeinden an den Körperschaftsrechten des Bundes gewährleistet einen angemessenen rechtlichen Status, professionelle Verwaltung und hohe öffentliche Akzeptanz u. a. auch durch die zahlenmäßig repräsentierte Größe.

Emanuel Brandt

g. Warum ist für eine Gemeinde die Teilhabe an den Körperschaftsrechten des Bundes ungleich wertvoller als eigene Vereinsrechte?

- **Rechtlicher Status**

Der Status der K.d.ö.R. befreit die örtliche Gemeinde von der Pflicht, die Grundlagen für eine eigene Rechtspersönlichkeit zu schaffen. Der e.V. hat die mit dem Rechtsstatus zusammenhängenden Probleme im Prinzip selber zu lösen.

- **Organisationsstatus**

Die Verfassung des Bundes sowie dessen Musterordnung für Gemeinden machen eine eigene Organisationsstruktur aus rechtlichen Gründen entbehrlich. Eigene Ordnungen oder Satzungen haben freiwilligen Charakter. Der e.V. ist verpflichtet, eine eigene Satzung zu erstellen; sie wird durch die Finanzverwaltung überprüft auf Übereinstimmung mit der Abgabenordnung. Bei Beanstandungen würde die Gemeinde nicht als gemeinnützig anerkannt. Daneben erfolgen turnusmäßige Prüfungen der Geschäftsführung (Übereinstimmung zwischen Satzung und Tätigkeit und grundsätzlich auf Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung). Hier kann bei Beanstandungen die Gemeinnützigkeit aberkannt werden.

- **Gültigkeit von Steuergesetzen**

Eine K.d.ö.R. unterliegt grundsätzlich nicht den Steuergesetzen, ausgenommen sind die so- genannten „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA). Ein e.V. ist grundsätzlich steuerpflichtig. Die strengen Vorschriften der Abgabenordnung, wie Grundsätze über Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit, die Frage der sog. unschädlichen Betätigungen sind zu beachten. Die zeitnahe und sachgerechte Mittelverwendung lt. Abgabenordnung sowie die Verlustproblematik im gewerblichen Bereich werden besonders kritisch gesehen. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist möglich.

- **Prüfung durch das Finanzamt**

Bei der K.d.ö.R. darf das Finanzamt, außer Lohnsteuer und Betriebe gewerblicher Art, nicht prüfen; der e.V. muss alle drei Jahre Jahresabschlüsse, Tätigkeitsberichte, ggf. Gemeindeprotokolle oder Auszüge aus Protokollen vorlegen und erhält Freistellungsbescheide, soweit keine Beanstandungen erhoben werden. Das Finanzamt kann beim e.V. eine Betriebsprüfung durchführen.

Fritz Schnedler (WP,StB), Dietrich Mascher (StB)

h. Unsere Gemeinde hat eigene Vereinsrechte/Körperschaftsrechte. Was geht uns die neue Ordnung an?

Eingetragene Vereine sind nur noch wenige Gemeinden, es besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass diese Rechtsform aus vielerlei Gründen nicht mehr zeitgemäß ist. Dies ändert nichts daran, dass sowohl Gemeinden mit Vereinsstruktur als auch Gemeinden mit eigenen Körperschaftsrechten "nach außen", d. h. im Rechtsverkehr selbstständig auftreten. Sie (nicht der Bund) kann eigene Vertreter bestimmen, die nach den eigenen Regelungen (z. B. Vereinssatzung) für sie tätig werden. Hiervon ist zu unterscheiden die interne Struktur einer Gemeinde, wie z. B. Beschlüsse gefasst werden, und unter welchen Voraussetzungen die Vertreter "nach außen" für die Gemeinde tätig werden können etc. Sowohl an der internen Struktur als auch den Vertretungsrechten im Rechtsverkehr ändert sich durch die neue Ordnung vom Grundsatz her nichts.

Auch wenn die Gemeinde unter Aufrechterhaltung der Vereins- bzw. Körperschaftsrechte selbstständig bleibt, ändert die neue Ordnung - wie im Hinblick auf die Verfassung und andere Ordnungen bereits längst praktiziert - allerdings die Bindung der Gemeinde an solche rechtlichen Vorgaben. **Damit eine einheitliche Regelung für alle Gemeinden besteht, hat sich jede einzelne Gemeinde an diese Ordnung zu halten.** Das bedeutet: Bei jedem Handeln geht das Recht des Bundes vor; die Gemeinde darf hiergegen nicht verstoßen.

Dr. Manfred Radtke

i. Beschneidet das neue Dienstrecht die Gemeinden nicht in ihrer Eigenständigkeit, z. B. wenn sie Mitarbeiter einstellen wollen, die der Bund nicht befürworten würde?

Das zu erwartende Dienstrecht soll nur den Rechtsstatus widerspiegeln, der ohnehin schon besteht. Er beschneidet keine weiteren Rechte einer Gemeinde, die bisher bereits an den Körperschaftsrechten des Bundes teilhatte. Im Dienstrecht ist lediglich zu regeln, dass derjenige, der die rechtliche Verantwortung für Mitarbeiter trägt, auch die Rahmenbedingungen für deren Einstellung setzen kann.

Emanuel Brandt

j. Kann der Bund künftig bestimmen, was in den Gemeinden geschehen soll?

Nein! Keine Regelung steht im Widerspruch zu der in unserem Bund gemeinsam getragenen Auffassung, dass der Geist Gottes sich in der versammelten Gemeinde (Ortsgemeinde) mit seinem Wirken manifestiert. Im Rahmen dieser Überzeugung kann eine Ortsgemeinde die innere Gestaltung ihrer Lebensform eigenständig regeln. In der Solidarität der Bundesgemeinschaft erfährt die einzelne Ortsgemeinde Unterstützung, Korrektur und Horizonterweiterung. Hierzu gehört die zwingend notwendige Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen einer Körperschaft insbesondere im Hinblick auf arbeits- und steuerrechtliche Fragen. Als Ortsgemeinde sind wir Teil des demokratischen Rechtsstaates und müssen daher die vom Staat gegebenen Regelungen beachten, insbesondere auch die den Kirchen eingeräumten Freiräume in rechter Weise nutzen.

Emanuel Brandt

k. Bekommen die Pastoren/Pastorinnen, Diakone/Diakoninnen, Pastoralreferenten nicht ein viel zu großes Gewicht?

Die Rolle der Ordinierten Mitarbeiter (Pastorinnen/Pastoren, Diakoninnen/Diakone, Pastoralreferenten) wird sehr unterschiedlich eingeschätzt. Die einen sehen in ihnen die leitenden, verantwortlichen Mitarbeiter und zollen ihnen entsprechende Hochach-

tung; die anderen reihen sie gleichberechtigt ein in den Kreis der begabten Gemein- demitarbeiter und achten sie gleich wie die anderen.

Ungeachtet solcher Einschätzungen besteht ein wichtiger Unterschied: Seit je her wird von Bund und Gemeinden nach einer eindeutigen Berufung zu solchem Dienst gefragt und eine qualifizierte Ausbildung erwartet. Das schlägt sich nieder in einer meist vollzeitlichen Anstellung und in einer berufsständischen Vertretung (z. B. Vertrauensrat).

Deshalb ist es aus Rechtsgründen **unumgänglich**, in Fortschreibung der bisherigen **Ordnungen ein besonderes Dienstrecht zu schaffen, das sowohl den Ordinierten Mitarbeitern als auch den Gemeinden klare (Dienst-)Verhältnisse und damit Sicherheit ermöglicht**. Damit wird weder eine Besserstellung gegenüber anderen Arbeitnehmern noch eine Sonderstellung in Bund und Gemeinden angestrebt.

Heinz Szobries

I. Gibt es Vorteile für die Gemeinde durch die neuen Regelungen?

1. Die für den Bund und seine Gemeinden zentrale Lehre von der Autonomie der Ortsgemeinden beruht in rechtlicher Hinsicht auf einem Wunschdenken. Ein Großteil der Gemeinden ist rechtlich unselbstständig und damit im Rechtsverkehr überhaupt nicht handlungsfähig, geschweige denn autonom. Diese Diskrepanz zwischen gewollter Autonomie und rechtlicher Unselbstständigkeit wird durch die Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden behoben. **Durch die Ordnung wird eine Struktur geschaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, als Vertreter des Bundes rechtlich wirksam zu handeln, dabei jedoch ihre Selbstständigkeit gegenüber dem Bund zu behalten**. Die Gemeinden erhalten also Regelungen, mit denen Autonomie trotz rechtlicher Unselbstständigkeit gelebt werden kann.
2. **Die Gemeindevertreter werden vor Haftungsrisiken bewahrt**. Viele Gemeindeglieder und Vertreter rechtlich unselbstständiger Gemeinden haben in der Vergangenheit Verträge ohne die dazu erforderliche Vollmacht des Bundes abgeschlossen. So haben sie Dienstverträge mit Kastellänen unterzeichnet, Mietverträge abgeschlossen, Reparaturen in Auftrag gegeben, um nur einige Beispiele zu nennen. Ohne Bevollmächtigung durch den Bund aber haften sie bei solchen Rechtsgeschäften als Vertreter ohne Vertretungsmacht mit ihrem persönlichen Vermögen. Solche Risiken sollen mit den neuen Regelungen in Zukunft vermieden werden, da sonst niemand mehr bereit sein wird, Leitungsverantwortung in den Gemeinden zu übernehmen.

Ruth Dziewas

m. Was passiert, wenn wir uns nicht an die Ordnung halten?

In jeder rechtlichen Struktur einer demokratischen Rechtsordnung gilt: Das höherrangige Recht "bricht" das eigene Recht, das von dazu befähigten selbstständigen Organisationen und Einrichtungen geschaffen wird. In einer demokratischen Grundordnung gilt: Bundesrecht geht über Landesrecht, das Landesrecht wiederum über kommunale Verordnungen etc. So ist es auch bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts: **Dadurch, dass sich eine Gemeinde dem Bund angeschlossen hat, erkennt sie gleichzeitig die höherrangige Rechtsordnung des Bundes an und muss sich in diesem Rahmen rechtlich auch bewegen**. Tut sie dies nicht, kann sie vom Bund angehalten werden, die Rechtsordnungen einzuhalten. Bei Unstimmigkeiten kann ein Rechtsweg beschritten werden, der vom Bund geschaffen wird. Ein staatlicher Rechtsweg steht nicht zur Verfügung; dadurch ist gewährleistet, dass sowohl die Rechte der Gemeinde einerseits als auch die Rechte des Bundes andererseits als Körperschaft des öffentlichen Rechts gewahrt bleiben und nicht "fremde Gerichte" in den eigenen Handlungsrahmen des Bundes eingreifen.

Die einzelne Gemeinde muss sich darüber im Klaren sein, dass ein nachhaltiger Verstoß gegen die Ordnungen des Bundes letztlich zum Ausschluss aus dem Bund führen kann. Insoweit ergibt sich allerdings durch die neue Ordnung keinerlei Änderung; diese Rechte standen dem Bund unabhängig von dem jeweiligen Text der Verfassung und den sonstigen Ordnungen immer zu.

Dr. Manfred Radtke

n. Inwiefern engt die Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht die Führung eines eigenen Haushaltes gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verfassung des Bundes ein und warum?

Die in der jetzigen Verfassung vorgesehene „Führung eines eigenen Haushaltes“ unterliegt jetzt schon einer Einengung. Diese eigene Haushaltsführung hat nur für das interne Verhältnis zwischen Gemeinden und Bund eine Bedeutung: Der Bund räumt dies den ihm zugehörigen Gemeinden gegenüber ein. Im Außenverhältnis, d. h. für den Rechtsstand der Gemeinde ist dies irrelevant, weil die Gemeinde gar keine Rechtspersönlichkeit darstellt - es sei denn, sie hätte eigene Körperschafts- oder Vereinsrechte.. **Das Finanzgebahren einer Gemeinde erfolgt rechtlich gesehen nur in Vertretung des Bundes**; dafür sind **auch jetzt schon** jeweils entsprechende Vollmachten ausgestellt worden.

Diese Regelung resultiert allein aus dem Rechtszustand der Gemeinden. Nur auf diese Weise kann der Bund den Gemeinden zu einer relativ eigenverantwortlichen Haushaltsführung verhelfen.

Heinz Szobries

o. Ergeben sich zwangsläufig aus den neuen Ordnungen Änderungen der Verfassung und wenn ja, welche?

Es wird einige Änderungen der Verfassung des Bundes geben. Sie betreffen jedoch nicht die grundsätzlichen Aussagen. Es handelt sich um Anpassungen, die sich als Konsequenz der neuen Ordnungen unvermeidlich ergeben.

Das wird z. B. für den Artikel 4 Abs. 1 der Verfassung zutreffen und, daran angepasst, entsprechende Regelungen für die Landesverbände (Artikel 20) und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (AGB (Artikel 23) sowie formale Anpassungen an das zukünftige Dienstrecht. Letzteres müsste der Bund ohnehin regeln, weil inzwischen der Begriff „Ordinierte Mitarbeiter“ die bisherigen Bezeichnungen (Pastorinnen/Pastoren, Diakoninnen/ Diakone und Pastoralreferenten) zusammenfasst. (vgl. „Dienstbereich Ordinierte Mitarbeiter“).

Solange die neuen Ordnungen noch nicht beschlossen sind, kann eine konkrete, verbindliche Antwort nicht gegeben werden.

Heinz Szobries

p. Welche Notwendigkeit besteht für ein eigenes Kirchengengericht?

Aus der Feststellung, dass das deutsche Grundgesetz den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht einräumt (Artikel 140 des Grundgesetzes, s.o. unter e.), folgt die Notwendigkeit, dass ein solches Selbstbestimmungsrecht wahrgenommen wird. Dabei wird berücksichtigt, dass Kirchen ihre je eigene Organisationsform, bekenntnisgebundene inhaltliche Aufgabenbeschreibung sowie spezifische Voraussetzungen für ihr „Personal“ festlegen. In dieser Hinsicht unterliegen Religionsgemeinschaften nicht den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Um sicherzustellen, dass die biblischen Maßstäbe unserer Konfession bei der Beurteilung von Streitfällen angewandt werden, muss **einerseits durch unsere Ordnungen Klarheit geschaffen und durch die eigene Gerichtsbarkeit ermöglicht werden, dass solche Maßstäbe angewandt werden.**

Das kann dann für die Auslegung einer Verfassungsbestimmung gelten, aber auch für die dienstrechtliche Beurteilung einer Personalentscheidung oder z. B. ebenso für die Unzuständigkeit des staatlichen Betriebsverfassungsgesetzes und einer Tarifordnung des öffentlichen Dienstes.

Heinz Szobries

q. Alle Regelungen erfordern einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand – wie schafft das der Bund bzw. die Bundesgeschäftsstelle?

Für die notwendigen Rahmenbedingungen zur korrekten und fachlich kompetenten Umsetzung aller Regelwerke sind strukturelle Veränderungen und Anpassungen im Bereich der Bundesgeschäftsstelle notwendig. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung eines zukünftigen Dienstrechtes erscheint eine zusätzliche Sachbearbeitungsstelle erforderlich. Der Bereich der Treuhandverwaltung ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt kompetent besetzt.

Evtl. notwendige juristische Beratung für einzelne Fälle muss nicht beim Bund in Form einer Rechtsabteilung direkt vorgehalten werden. Das kann wie bisher durch externe Beauftragungen abgedeckt werden:

Andreas Lengwenath

r. Warum werden öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse geschaffen?

Ausgangspunkt der Überlegungen zum Dienstrecht war und ist die rechtliche Tatsache, dass bei den meisten Dienstverhältnissen der Bund als der Dienstgeber auch dann agiert, wenn die Berufung und Besoldung eines Ordinierten oder anderen Mitarbeiters durch eine rechtlich unselbstständige Gemeinde oder einen Landesverband erfolgt. Am Ende bleibt immer der Bund haftbar mit allen rechtlichen Konsequenzen.

Es bieten sich zwei rechtlich mögliche Varianten des Dienstrechts an: Eine **privatrechtliche Lösung** bedeutet, dass Dienstverhältnisse auf der Basis normaler Arbeitsverträge geschlossen werden mit der Konsequenz, sie komplett den Rechtsvorschriften des Staates bzw. der Tarifpartner und somit auch der öffentlichen Gerichtsbarkeit¹² zu unterwerfen. Damit aber begeben sich Bund und Gemeinden der Möglichkeit, ihre kirchenspezifischen, d. h. im Wesentlichen geistlich-theologischen Grundlagen anzuwenden.

Als Alternative wird eine **öffentlich-rechtliche Lösung** bevorzugt: Der Bund als öffentlich-rechtliche Körperschaft legt selbst die Regeln fest, nach denen Dienstverhältnisse begründet und gestaltet werden; er schafft für seinen Bereich – wie andere Kirchen auch - eigenes (Kirchen-)Recht und berücksichtigt dabei seine Besonderheiten als Religionsgemeinschaft.

Ein solches Dienstrecht hat ohne rechtliche Absicherung mehr oder weniger schon existiert. In den bisherigen Ordnungen für Ordinierte Mitarbeiter wird der Begriff „Treueverhältnis“ benutzt; er spricht bereits die besondere Beziehung zwischen Mitarbeitern und Bund an; denn der Bund ermöglicht die Anerkennung der Mitarbeiter als Geistliche durch die von ihm verantwortete Ordination und nimmt sie dadurch in seinen rechtlichen Schutzraum.

Das öffentlich-rechtliche Dienstrecht entspricht am ehesten unseren Vorstellungen von der eigenen Freiheit zur Gestaltung der Dienstverhältnisse.

Heinz Szobries

¹² Dadurch wird z. B. das Streikrecht ermöglicht, Dienstgeber einer bestimmten Größe müssen Betriebsräte erlauben, es gilt das Antidiskriminierungsgesetz bei Stellenausschreibung und Berufung; Kündigungsschutz und Kündigungsgründe entbehren der geistlichen Dimension; Gerichte entscheiden nach staatlichen Gesetzen.